



**Bund Schweizer  
Baumpflege**

# **STATUTEN**

**Juni 2023**

Geschäftsstelle  
Schönenbachstrasse 45, 4153 Reinach

Tel 061 713 08 19  
[verband@baumpflege-schweiz.ch](mailto:verband@baumpflege-schweiz.ch)  
[www.baumpflege-schweiz.ch](http://www.baumpflege-schweiz.ch)

## I NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1 Name und Sitz

Abs. 1 Unter dem Namen *Bund Schweizer Baumpflege BSB* besteht mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle auf unbestimmte Dauer ein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründeter Verein.

### Art. 2 Zweck

Abs. 1 Zweck des Vereins ist die Realisierung der Vision *'Bäume werden fachgerecht gepflegt'*. Unter diesem Leitbild nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

- a) Bekanntmachung und Förderung von fachgerechter Baumpflege in der Öffentlichkeit
- b) Förderung der fachlichen Aus- und Weiterbildung im Berufsstand
- c) Förderung der Arbeitssicherheit in der Baumpflege
- d) Kontaktpflege mit anderen Fachverbänden, Organisationen und Institutionen im In- und Ausland

## II MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3 Voraussetzungen

Abs. 1 Als Mitglied können Personen und Körperschaften in den BSB aufgenommen werden, die eine der nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllen:

#### Ordentliche Mitglieder:

- a) Einzelperson:
  - aa) Baumpflegespezialist\*in mit eidg. Fachausweis im Anstellungsverhältnis
  - ab) Baumpfleger\*in (Fachagrarwirt\*in Baumpflege, ETT, Certification spécifique taille et soins aux arbres, u.ä.)
  - ac) Personen aus dem baumpflegerischen Umfeld ohne eidg. Fachausweis als Baumpflegespezialist\*in, welche die Fähigkeit besitzen, den Verband bei der Umsetzung seiner in Art. 2 definierten Ziele zu unterstützen. Deren Aufnahme bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

- b) Baumpflegefirma:

Betrieb mit Tätigkeitsschwerpunkt in Baumpflege, welcher mindestens einen Baumpflegespezialisten / eine Baumpflegespezialistin FA sowie weiteres Personal der Arbeitnehmerkategorien nach GAV Baumpflege BSB im Umfang von mindestens 50 % des gesamten Personalvolumens beschäftigt (kaufmännische Stellenanteile ausgenommen)

Zur Berechnung des baumpflegerisch ausgebildeten Personalvolumens gelten für die verschiedenen Kategorien von Arbeitnehmenden nach GAV folgende Faktoren:

- |  |       |
|--|-------|
| - Baumpflegespezialist*in FA:  | 100 % |
| - Baumpflegespezialist*in FA 2. Hälfte Ausbildungszeit:  | 75 %  |
| - Baumpfleger*in (Fachagrarwirt*in Baumpflege, ETT, Certification spécifique taille et soins aux arbres, u.ä.) | 75 %  |
| - Baumpflegepraktiker*in BSB, ETW, ISA-Certificate   | 50 %  |
| - Baumpflegespezialist*in FA 1. Hälfte Ausbildungszeit:  | 50 %  |
| - Baumpflegepraktiker*in in Ausbildung   | 25 %  |

- Baumkontrolleur\*in (analog FLL) 25 %  
Verschiedene Kategorien sind nicht kumulierbar; es gilt die höchste Qualifikationsstufe des / der Mitarbeitenden.

- c) Stadtgärtnerei mit Baumpflegespezialist\*innen mit eidg. Fachausweis im Anstellungsverhältnis
- d) andere: bestehende BSB-Mitgliedschaft vor Juli 1999  
Nach Übergabe der operativen Firmenleitung (Rücktritt des damaligen Firmeninhabers / Betriebsleiters) gelten die Bedingungen unter b) zur Fortsetzung der Firmenmitgliedschaft.

Ausserordentliche Mitglieder:

- e) Ehrenmitglieder: gemäss Antrag eines BSB-Mitgliedes und Genehmigung der Mitgliederversammlung mittels 2/3-Mehrheit

Abs. 2 Aufnahmegesuche sind schriftlich beim Vorstand, gegebenenfalls bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand prüft und genehmigt die Gesuche von Interessierten mit eidg. Fachausweis als Baumpflegespezialist\*in. Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft sowie die ordentliche Mitgliedschaft von Einzelpersonen ohne Fachausweis werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Annahme/Ablehnung vorgelegt. <sup>1</sup>

Abs. 3 Es können Gäste zugelassen werden, die weder über Stimm- noch Wahlrecht verfügen und das BSB-Logo und den BSB-Namen in keiner Weise zu eigenen Zwecken verwenden dürfen.

**Art. 4 Rechte der Mitglieder**

Abs. 1 Alle Mitglieder des BSB haben das gleiche Stimmrecht und denselben Anspruch auf die Teilnahme an Verbandsaktivitäten und die Übermittlung von Fachinformationen.

Abs. 2 Die Mitglieder geniessen das Stimm- und Wahlrecht an Mitgliederversammlungen. Sie sind berechtigt, an ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Abs. 3 Firmeninhaber\*innen / Betriebsleiter\*innen und Delegierte von Stadtgärtnereien sind berechtigt, bei Verhinderung eine Stellvertretung mit Stimm- und Wahlrecht an die Vereinsversammlung zu delegieren.

Abs. 4 Bei Wahlen ist im Falle verhinderter Teilnahme an der Mitgliederversammlung die schriftliche Stimmabgabe möglich, wenn keine Stellvertretung delegiert wird. Die Stimmabgabe muss spätestens einen Tag vor der Versammlung beim Präsidium, gegebenenfalls bei der Geschäftsstelle, eintreffen.

Abs. 5 Als Firmenmitglied aufgenommene Baumpflegebetriebe haben zusätzlich das Recht, in der öffentlich zugänglichen Firmenliste des Vereins aufgeführt zu werden.

**Art. 5 Pflichten der Mitglieder**

Abs. 1 Die Mitglieder sind gehalten, den BSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und auch Auskünfte zur Wahrung der Gesamtinteressen zu erteilen.

Abs. 2 Die Mitglieder haben die Statuten und Reglemente des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der zuständigen Organe zu befolgen.

Abs. 3 Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung bzw. den zuständigen Organen festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es sind dies der Mitgliederbeitrag, der Berufsbildungsbeitrag sowie allfällige Sonderbeiträge.

Abs. 4 Als Firmenmitglied aufgenommene Baumpflegebetriebe verpflichten sich zur Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrags 'Baumpflege' vom BSB.

#### **Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Abs. 1 Die Mitgliedschaft im BSB erlischt durch den Austritt, das Erlöschen der Mitgliedsfirma oder durch Ausschluss.

Abs. 2 Der Austritt aus dem BSB kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Präsidium, gegebenenfalls der Geschäftsstelle unter Beachtung einer Frist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen.

Abs. 3 Dem Erlöschen der Mitgliedsfirma sind die Geschäftsaufgabe, der Konkurs oder ein Liquidationsvergleich gleichzusetzen.

Abs. 4 Mitglieder können aus dem BSB ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht entrichten, Pflichten, die ihnen durch Statuten, Reglemente oder Beschlüsse gemäss Art. 5 Abs. 2 auferlegt werden, nicht befolgen oder wenn sie auf andere Art in grober Weise den Interessen des BSB zuwiderhandeln. Zuständig für den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung. Ein entsprechender Beschluss erfordert die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Abs. 5 Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat seine Obliegenheiten bis zum Ende des Kalenderjahres zu erfüllen. Bei Erlöschen der Firma im Sinne von Art. 6 Abs. 3 dauern die Verpflichtungen bis zum Vorliegen des Beendigungsgrundes an.

Abs. 6 Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche vermögensrechtlicher oder ideeller Natur, welche mit der Zugehörigkeit zum BSB verbunden waren.

### **III ORGANISATION**

#### **Art. 7 Organe**

Abs. 1 Die Organe des BSB sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisor\*innen
- d) die Prüfungskommission (PK) und Prüfungssubkommission (Sub-PK)
- e) die Kommission Arbeitssicherheit (KAS)
- f) die Kommission Gesamtarbeitsvertrag (GAV-K)
- g) das Organisationskomitee Klettermeisterschaft (KMK)
- h) der Materialwart / die Materialwartin
- i) die speziell ernannten Kommissionen

#### **Art. 8 Wählbarkeit und Amtsdauer**

Abs. 1 Als Mitglied der Organe sind ordentliche Mitglieder im Sinne von Art. 3 Abs. 1 wählbar. Je nach Notwendigkeit können auch aussenstehende Dritte als Organmitglied oder als Amtsträger mit Organfunktion gewählt werden.

Abs. 2 Eine Amtsperiode dauert je nach Organ folgende Frist:

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| a) Vorstand                | 2 Jahre  |
| b) Rechnungsrevisoren      | 2 Jahre  |
| c) PK und Sub-PK           | 4 Jahre  |
| d) KAS                     | 4 Jahre  |
| e) GAV-K                   | 3 Jahre  |
| f) KMK                     | 4 Jahre  |
| g) Materialwart            | 4 Jahre  |
| h) spezielle Kommissionen: | gemäss den jeweiligen Bestimmungen durch die Mitgliederversammlung |

Abs. 3 Die Wiederwahl ist in allen Organen des BSB zulässig.

## **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **Art. 9 Zusammensetzung**

Abs. 1 Die Mitgliederversammlung wird repräsentiert durch die Gesamtheit der Mitglieder des BSB.

### **Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Abs. 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt.

Abs. 2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich begründet verlangt. In einem solchen Falle hat die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

### **Art. 11 Einberufung und Antragsverfahren**

Abs. 1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind mindestens 15 Tage vor Abhaltung der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Abs. 2 Anträge der Mitglieder zur Traktandierung zusätzlicher Sachgeschäfte sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium, gegebenenfalls bei der Geschäftsstelle einzureichen.

### **Art. 12 Zuständigkeit**

Abs. 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BSB. Sie ist zuständig für:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung unter Entlastung der verantwortlichen Organe
- Genehmigung des Budgets sowie von Beiträgen samt Beitragsschlüssel
- Wahl des Vorstandes sowie des Präsidiums, Vizepräsidiums und des Kassiers
- Wahl der Rechnungsrevisor\*innen
- Wahl der Prüfungskommission und der Prüfungssubkommission
- Wahl der Kommission Arbeitssicherheit
- Wahl der GAV-Kommission
- Wahl des Klettermeisterschaft-Organisationskomitees

- j) Änderung der Statuten
- k) Auflösung und Liquidation des Vereins

Abs. 2 Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung für die Beschlüsse über alle Geschäfte zuständig, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden und welche als Anträge von Mitgliedern anstehen.

### **Art. 13 Beschlussfassung**

Abs. 1 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt.

Abs. 2 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen; im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wahlen können geheim durchgeführt werden.

## **VORSTAND**

### **Art. 14 Zusammensetzung**

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, dem Kassier und den Beisitzer\*innen. Einem Beisitzer / einer Beisitzerin obliegt das Ressort Kurs- und Prüfungswesen.

Abs. 2 Die Sitze im Vorstand sind soweit tunlich unter Berücksichtigung der verschiedenen ordentlichen Mitgliederkategorien zu besetzen.

Abs. 3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung immer einen Ersatz, wenn das statutarische Minimum unterschritten ist.

### **Art. 15 Sitzungen**

Abs. 1 Der Vorstand versammelt sich, so oft dessen Vorsitzende\*r eine Sitzung einberuft.

Abs. 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.

Abs. 3 Den Vorsitz führt das Präsidium, bei dessen Abwesenheit das Vizepräsidium. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 16 Zuständigkeit**

Abs. 1 Der Vorstand überwacht die Befolgung der Statuten sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für den Vollzug der Verbandsgeschäfte besorgt. Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung der Anträge von Mitgliedern bzw. die Traktandierung von Anträgen des Vorstandes an die Mitgliederversammlung
- b) die Aufsicht über die Verbandskasse inkl. Berufsbildungsfonds<sup>3</sup>
- c) die Aufstellung der Jahresrechnung und des Budgets
- d) die Einberufung von speziellen Kommissionen und die Wahl deren Mitglieder

- e) die Aufsicht über alle Organe
- f) die Repräsentation des Verbandes in anderen Organisationen sowie bei deren Anlässen
- g) die Zuständigkeit für alle Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen

Abs. 2 Der Vorstand kann eine Drittperson mit der Geschäftsführung beauftragen. Die Geschäftsstelle steht unter Aufsicht des Vorstandes; er erstellt deren Pflichtenheft und legt die Entschädigung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin fest. Der Geschäftsführer / Die Geschäftsführerin darf nicht einer Baumpflegefirma gemäss Art. 3 Abs. 1 angehören.

Abs. 3 Der Kassier kann im Einvernehmen mit dem Vorstand die Buchhaltung einer Drittperson übertragen.

#### **Art. 17 Vertretung**

Abs. 1 Die rechtsgültige Vertretung des Verbandes nach aussen steht dem Vorstand zu. Die Unterschriftsberechtigung obliegt dem Präsidium, Vizepräsidium, Kassier oder der mit der Geschäftsführung beauftragten Person kollektiv zu Zweien.

### **RECHNUNGSREVISOR\*INNEN**

#### **Art. 18 Zusammensetzung und Aufgaben**

Abs. 1 Mindestens eine\*r der beiden Rechnungsrevisor\*innen ist ordentliches Mitglied des Vereins gemäss Art. 3 Abs. 1.

Abs. 2 Die Rechnungsrevisor\*innen prüfen die Jahresrechnung und legen der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht ab.

### **PRÜFUNGSKOMMISSION und PRÜFUNGSUBKOMMISSION**

#### **Art. 19 Zusammensetzung**

Abs. 1 Die Prüfungskommission (PK) besteht aus einem Vorsitz und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Kommission werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder wird aus den Reihen der Vereinsmitglieder bestellt.

Abs. 2 Die Prüfungssubkommission (Sub-PK) besteht aus einem Vorsitz und zwei Mitgliedern, die der französischen Sprache mächtig sind. Die Mitglieder der Subkommission werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mehrheit der Subkommissionsmitglieder wird aus den Reihen der Vereinsmitglieder bestellt. Der / die Vorsitzende muss Mitglied des BSB sein und wird von der Prüfungskommission bestimmt.

#### **Art. 20 Aufgaben**

Abs. 1 Die Prüfungskommission definiert und überwacht die Lerninhalte des Lehrgangs für Baumpflege und die Prüfungsinhalte der Eidg. Berufsprüfung gemäss Prüfungsordnung und Wegleitung. Die PK definiert und überwacht ebenfalls Kurs und Prüfung zum Baumpflegepraktiker.

- Abs. 2 Die Prüfungskommission unterhält ein Prüfungssekretariat, das mit Einverständnis des Vorstandes an eine Drittperson ausgelagert werden kann.
- Abs. 3 Die Subkommission ist für die Organisation und Durchführung eines analogen Lehrgangs und einer gleichwertigen Eidg. Berufsprüfung in französischer Sprache sowie für den Kurs und die Prüfung zum Baumpflegepraktiker verantwortlich. Die Sub-PK unterstützt das Prüfungssekretariat bei Übersetzungen.
- Abs. 4 Die Aufgaben der Prüfungs- und der Prüfungssubkommission sind gestützt auf die Prüfungsordnung und die Wegleitung in einem separaten Pflichtenheft festgelegt.
- Abs. 5 Die Prüfungskommission untersteht der Aufsicht des Vorstandes und ist ihm rechenschaftspflichtig. Die Subkommission untersteht der Aufsicht der Prüfungskommission.

### **KOMMISSION ARBEITSSICHERHEIT**

#### **Art. 21 Zusammensetzung und Aufgaben**

- Abs. 1 Die Kommission Arbeitssicherheit (KAS) besteht aus einem Vorsitz und vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Kommission werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der / Die Vorsitzende wird von der Kommission bestimmt.<sup>1</sup>
- Abs. 2 Die Aufgaben der Kommission Arbeitssicherheit sind gestützt auf die EKAS-Vorgaben.
- Abs. 3 Die Kommission Arbeitssicherheit untersteht der Aufsicht des Vorstandes und ist ihm rechenschaftspflichtig.

### **KOMMISSION GESAMTARBEITSVERTRAG**

#### **Art. 22 Zusammensetzung und Aufgaben**

- Abs. 1 Die GAV-Kommission (GAV-K) besteht aus acht Mitgliedern. Die Kommission setzt sich paritätisch aus Firmeninhaber\*innen / Betriebsleiter\*innen (Vertretung Arbeitgebende) und Einzelmitgliedern (Vertretung Arbeitnehmende) zusammen. Die Mitglieder der Kommission werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kommissionsverhandlungen werden von der BSB-Geschäftsführung als neutrale Stelle geleitet (ohne Stimmrecht).
- Abs. 2 Die Aufgaben der GAV-Kommission sind gestützt auf die Vorgaben der schweizerischen Rechtsgrundlagen.
- Abs. 3 Die GAV-Kommission untersteht der Aufsicht des Vorstandes und ist ihm rechenschaftspflichtig.

### **ORGANISATIONSKOMITEE KLETTERMEISTERSCHAFT**

#### **Art. 23 Zusammensetzung**

- Abs. 1 Das Organisationskomitee Klettermeisterschaft (KMK) besteht aus mindestens zwei, maximal drei ständigen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- Abs. 2 Das KMK wählt mit Einverständnis des Vorstandes für jede Klettermeisterschaft ein weiteres Mitglied, das mit den örtlichen Behörden und Gegebenheiten vertraut ist.

---

<sup>1</sup> geändert an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 24. November 2021 in Wädenswil



## **Art. 24 Aufgaben**

- Abs. 1 Die drei ständigen KMK-Mitglieder organisieren die personellen Verantwortlichkeiten in den Ressorts Technische Leitung, Infrastruktur; Sponsoring/Finanzen und PR selbst.
- Abs. 2 Das KMK erfüllt folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Austragungsorts für die Schweizer Meisterschaft in Baumklettern
  - b) Einholen von Bewilligungen
  - c) Gewinnung von Sponsoren
  - d) Erstellen von Budget und Schlussabrechnung
  - e) Buchführung zur Klettermeisterschaftskasse
  - f) Organisation der Infrastruktur und Personal
  - g) Gestaltung der Meisterschaftsdisziplinen nach internationalen Vorgaben
- Abs. 3 Im Detail sind Rechte und Pflichten des KM-OK in einem separaten Pflichtenheft geregelt, das integrierter Bestandteil der Statuten ist.
- Abs. 4 Das KMK untersteht der Aufsicht des Vorstandes und ist ihm rechenschaftspflichtig.

## **MATERIALWART\*IN**

### **Art. 25 Wahl und Aufgaben des Materialwarts, der Materialwartin**

- Abs. 1 Der Materialwart / Die Materialwartin wird vom Vorstand bestimmt.
- Abs. 2 Er / Sie verwahrt, verwaltet und unterhält das ihm anvertraute Material nach allen Regeln der Sorgfaltspflicht und führt hierüber Buch.
- Abs. 3 Er / Sie haftet persönlich für das ihm / ihr anvertraute Material, Einwirkungen durch höhere Gewalt ausgenommen.
- Abs. 4 Er / Sie erhält für den Raum- und Zeitbedarf eine fixe Entschädigung, die vom Vorstand festgelegt wird.
- Abs. 5 Er / Sie untersteht der Aufsicht des Vorstandes und ist ihm rechenschaftspflichtig.

## **SPEZIELLE KOMMISSIONEN**

### **Art. 26 Aufgaben**

- Abs. 1 Der Vorstand kann zur Lösung besonderer Aufgaben im Rahmen des Verbandszweckes aus seiner Mitte oder unter Beizug anderer Verbandsmitglieder inkl. qualifizierter Mitarbeitenden von Mitgliedsfirmen spezielle Kommissionen bilden.
- Abs. 2 Das zeitliche Bestehen und die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder wird jeweils vom Vorstand bestimmt. Solchen Kommissionen wird vom Vorstand ein Pflichtenheft mitgegeben. Sie sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- Abs. 3 Neu zu schaffende, auf Dauer bestehende Kommissionen müssen von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt und statutarisch verankert werden.

## **IV BEITRÄGE UND FINANZEN**

### **Art. 27 Beiträge**

- Abs. 1 Die Einnahmen des Verbandes werden gebildet aus:
- a) dem Mitgliederbeitrag, dessen Höhe alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird;
  - b) den Einträgen des Verbandsvermögens;
  - c) dem Gewinn von allfälligen Verbandsaktivitäten im Rahmen seines Zweckes;
  - d) dem Berufsbildungsfondsbeitrag, dessen Höhe alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird;
  - e) allfälligen weiteren von der Mitgliederversammlung beschlossenen Sonderbeiträgen.

- Abs. 2 Die Einnahmen des Verbandes werden verwendet für:
- a) Mitgliederbeitrag, Einträge aus dem Verbandsvermögen und Gewinn allfälliger Verbandsaktivitäten (Abs. 1 a-c): allgemeine Aufwendungen, insbesondere Auslagen und Entschädigungen für die Geschäftsführung, Spesen des Vorstandes, der Kommission Arbeitssicherheit und andern Beauftragten, Auslagen für die Organisation von Mitgliederversammlungen und für verschiedene, von der Mitgliederversammlung beschlossene Projekte;
  - b) Berufsbildungsfondsbeitrag (Abs. 1 d): Spesen der Prüfungskommission, Auslagen für die Organisation vom Lehrgang für Baumpflege und von der Berufsprüfung für Baumpflegespezialist\*innen mit eidg. Fachausweis sowie von Kurs und Prüfung für Baumpflegepraktiker\*innen, Aufwendungen zur Erstellung nötiger Dokumente für Lehrgang und Berufsprüfung sowie von Kurs und Prüfung für Baumpflegepraktiker\*innen, Äufnung einer finanziellen Reserve zur Durchführung von Lehrgang und Berufsprüfung sowie von Kurs und Prüfung für Baumpflegepraktiker\*innen bei allfälliger Unterbelegung, Projektkosten zur Bewerbung von Auszubildenden sowie Aufwendungen für fachspezifische Tagungen;
  - c) Sonderbeiträge (Abs. 1 e): Aufwendungen für Projekte gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung.

### **Art. 28 Geschäftsjahr**

- Abs. 1 Geschäftsjahr für die Finanzierung der Verbandskasse ist das Kalenderjahr.

### **Art. 29 Jahresrechnung und Budget**

- Abs. 1 Die Jahresrechnung führt Einträge und Aufwendungen der Verbandskasse im Detail auf. Sie trägt der separaten Buchführung über Mitgliederbeiträge, Berufsbildungsfondsbeiträge und Sonderbeiträge Rechnung.

- Abs. 2 Die Bilanz führt Aktiven und Passiven in summarischer Form auf, wozu gegebenenfalls auch ein Wertschriftenverzeichnis gehört.

- Abs. 3 Aufbau und Darstellung des Budgets entsprechen sinngemäss der Jahresrechnung.

### **Art. 30 Haftung**

- Abs. 1 Für die Verbindlichkeiten des BSB haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V STATUTENÄNDERUNG**

### **Art. 31 Statutenänderung**

Abs. 1 Für die Änderung der Statuten ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

### **Art. 32 Zuständigkeit und Verfahren**

Abs. 1 Die Auflösung des BSB kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Erscheinen in einer ersten Versammlung nicht mindestens drei Viertel aller Mitglieder, so ist diese Versammlung nicht beschlussfähig. In einer neu einzuberufenden Versammlung entscheidet die Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Abs. 2 Die Auflösung des BSB wird nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand oder besondere von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Liquidatoren durchgeführt.

Abs. 3 Über die Verwendung des nach Durchführung der Liquidation verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 33 Schlussbestimmungen**

Abs. 1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 24. November 2021 (ausserordentliche Mitgliederversammlung in Wädenswil), also beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung BSB vom 7. Juni 2023 in Riedholz.

Abs. 2 Die Verbindlichkeit für Mitglieder des BSB erstreckt sich gemäss Verbandsstatuten auf das Reglement des Berufsbildungsfonds und den Gesamtarbeitsvertrag Baumpflege BSB.